



Usually  
unusual.

Orth Kluth Newsletter IP/IT/Datenschutz

## Fehlende Speichermöglichkeit von AGB bei Vertragsschluss begründet Wettbewerbsverstoß

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat sich in einem Berufungsverfahren ([Urteil vom 11.11.2021 – 6 U 81/21](#)) mit der **Verletzung von Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr** durch Betreiber von Onlineshops befasst.

Das Gericht stellte ausdrücklich klar, dass Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr („E-Commerce“) nach **§ 312i BGB** als Umsetzung der Verbraucherrechtlinie der EU **wesentliche Informationen im Sinne des § 5a Abs. 4** des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellen. Eine Vorenthaltung dieser Informationen begründe daher einen **Wettbewerbsverstoß**, der abgemahnt werden kann.

Nachfolgend sollen die wichtigsten Aspekte des Urteils des OLG sowie die praktischen Folgen für Unternehmen im E-Commerce zusammenfassend dargestellt werden:

Ein Bio-Bauer (Antragsteller) bot seinen Kunden aus eigenem Getreide hergestelltes Müsli zur **Bestellung über seine Internetseite** und anschließende Abholung auf dem Hof an. Die Antragsgegnerin, die Betreiberin eines Onlineshops, vertreibt Müslimischungen an Endkunden über ihren Onlineshop.

Der Antragsteller störte sich unter anderem daran, dass die Antragsgegnerin in ihrem Onlineshop Müslimischungen zum Kauf anbot, ohne dabei eine **Speichermöglichkeit der geltenden AGB**



vorzusehen und ohne die Kunden darüber zu informieren, ob der Vertragstext diesen nach Vertragsschluss zugänglich gemacht wird.

Der Antragsteller mahnte die Antragsgegnerin wegen des Verstoßes gegen gesetzliche Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr ab. Die Antragsgegnerin wies die Abmahnung zurück. Daraufhin beantragte der Antragsteller beim Landgericht (LG) Wiesbaden den **Erlas einer einstweiligen Verfügung**.

Das **LG untersagte** der Antragsgegnerin mit einstweiliger Verfügung unter anderem, im elektronischen Geschäftsverkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Lebensmittelangebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten,

- (1) ohne die Kunden darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer selbst den Vertragstext dem Kunden zugänglich macht; und
- (2) ohne den Kunden die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

Auf den Widerspruch der Antragsgegnerin hat das LG die Beschlussverfügung wieder aufgehoben und ausgeführt, dem Antragsteller fehle es an der Anspruchsberechtigung, da kein konkretes Wettbewerbsverhältnis der Parteien gegeben sei. Gegen diese Entscheidung legte der Antragsteller Berufung ein.

Das OLG bejahte sowohl das Vorliegen eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses als auch den **Verstoß der Antragsgegnerin gegen gesetzliche Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr** gemäß § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BGB.

Gemäß **§ 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB i.V.m. Art. 246c Nr. 2 EGBGB** müssen Unternehmer, die sich zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen der Telemedien bedienen (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), den **Kunden rechtzeitig vor Abgabe der Bestellung klar und verständlich mitteilen**, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er den Kunden zugänglich ist.

Außerdem müssen Unternehmer bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß **§ 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BGB**, ihren Kunden die Möglichkeit verschaffen, die **Vertragsbestimmungen einschließlich der AGB bei Vertragsschluss abzurufen** und in **wiedergabefähiger Form zu speichern**.

## Verlinkungen oder Bestellbestätigungen **genügen nicht** zur Speicherung der AGB in wiedergabefähiger Form

Nach Ansicht des OLG sei es insoweit **nicht ausreichend**, um den Anforderungen des § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BGB zu genügen, wenn Kunden die Möglichkeit hätten, auf die Vertragsdokumente per Link „zuzugreifen“ oder die komplette **Internetseite mithilfe des Browsers zu speichern**. Dabei handele es sich nach Ansicht des OLG gerade nicht um eine vom Verkäufer verschaffte Speichermöglichkeit. Auch sei es nicht ausreichend, wenn den Kunden eine Bestellbestätigung zugesendet werde, die den Vertragstext wiedergebe.

Das OLG führte abschließend aus, dass die **Informationspflichten des § 312i BGB** auf einer Umsetzung der Verbraucherschutzrichtlinie der EU beruhen. Daraus folge nach Ansicht des Gerichts ohne Weiteres, dass es sich **um wesentliche Informationen** im Sinne des § 5a Abs. 4 UWG handele, die dem Verbraucher gemäß § 5a Abs. 2 UWG **nicht vorenthalten werden dürfen**. Das Vorenthalten wesentlicher Informationen ist grundsätzlich dazu geeignet, abmahnfähige Wettbewerbsverstöße zu begründen.

## Fazit

Das OLG nahm im konkreten Fall Wettbewerbsverstöße wegen des Vorenthaltes wesentlicher Informationen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss

im elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce) an.

Betreiber von Onlineshops sollten zur **Vermeidung wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen** überprüfen, ob ihre Onlineshops den Anforderungen des § 312i BGB sowie den übrigen gesetzlichen **Vorschriften für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr** genügen.

Dies gilt insbesondere für solche Onlineshops, die sich an Verbraucher richten (**B2C**), da insoweit gesteigerte Anforderungen existieren.

### Anwendungsbereich des § 312i BGB

- Verwendung von **Telemedien** durch Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages im elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce)
- Betroffen sind elektronische Informations- und Telekommunikationsdienste i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 1 TMG wie z.B. **Onlineshops, Apps** oder **andere elektronische Bestellplattformen**
- Bei Vertragsabschlüssen ausschließlich durch **individuelle Kommunikation** wie z.B. per Telefon, Fax oder E-Mail findet § 312i BGB keine Anwendung

# Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.  
Rechtsanwältin, Partner  
T +49 211 600 35-176  
ulla.kelp@orthkluth.com



Dr. Philipp Mels  
Rechtsanwalt, Partner  
T +49 211 600 35-180  
philipp.mels@orthkluth.com



Elisaveta Breckheimer  
Rechtsanwältin, Salary Partner  
T +49 211 600 35-190  
elisaveta.breckheimer@orthkluth.com



Dr. Anja Doepner-Thiele, LL.M.  
Rechtsanwältin, Salary Partner  
T +49 211 600 35-168  
anja.doepner-thiele@orthkluth.com



Corinna Bödefeld  
Rechtsanwältin, Senior Associate  
T +49 211 600 35-240  
corinna.boedefeld@orthkluth.com



Anna Bosch, M.A.  
Rechtsanwältin, Senior Associate  
T +49 211 600 35-182  
anna.bosch@orthkluth.com





Sina Johanna Falk, LL.M.  
Rechtsanwältin, Senior Associate  
T +49 211 600 35-314  
sinajohanna.lorenz@orthkluth.com



Dr. Michael Grobe-Einsler  
Rechtsanwalt, Senior Associate  
T +49 211 600 35-450  
michael.grobe-einsler@orthkluth.com



Prof. Dr. Michael Bohne  
Of Counsel  
T +49 211 600 35-174  
michael.bohne@orthkluth.com



Prof. Dr. Kristoff Ritlewski, LL.M.  
Of Counsel  
T +49 30 50 93 20-0  
kristoff.ritlewski@orthkluth.com



Felix Meurer  
Rechtsanwalt, Associate  
T +49 30 50 93 20-117  
felix.meurer@orthkluth.com



Philippe Julius Träm  
Rechtsanwalt, Associate  
T +49 30 50 93 20-134  
philippejulius.traem@orthkluth.com

Usually  
unusual.